

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

Vom 10. Juli 2013

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 31 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 10. Juli 2013 die folgende Promotionsordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Betreuung
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Disputation
- § 11 Prüfungsergebnisse
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Verleihung des Doktorgrades
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Einsicht in die Promotionsakte
- § 18 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht
- a) den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (doctor rerum politicarum; Dr. rer. pol.) auf Grund eines Promotionsverfahrens (§§ 1-13),
 - b) den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (doctor

rerum politicarum honoris causa; Dr. rer. pol. h. c.) auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens (§ 16).

- (2) Die Promotion wird auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehrerer wissenschaftlicher Schriften, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertig sind, und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation) vorgenommen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Ihm gehören neben der Dekanin oder dem Dekan mindestens vier Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der hauptberuflich an der Universität tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten an. Ein weiteres Mitglied ist promoviertes Mitglied gemäß Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 der Grundordnung der Universität Potsdam. Es muss promoviert sein. Den Vertreterinnen bzw. Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat kommt hinsichtlich der Wahl ihres Mitglieds das Vorschlagsrecht zu. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich. Weitere Mitglieder können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (3) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Feststellung der Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
- Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- Bestellung der Gutachter/-innen und Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Entscheidung über Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe mit Auflagen zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation,
- Entziehung des Doktorgrades,
- Führen einer Promotionsstatistik und regelmäßige Berichterstattung im Fakultätsrat.

- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er kann vertreten werden. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. April 2014.

die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss tagt in der Regel viermal im Semester in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Master-, Diplom- oder Magisterstudiums) oder den erfolgreichen Abschluss der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem Hauptfach auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eines Masterstudiengangs an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland voraus.

(2) Der Promotionsausschuss kann auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern erfolgreich absolviert haben.

(3) Eine Absolventin bzw. ein Absolvent eines Bachelorstudiengangs kann abweichend von §3 (1), (2) zur Promotion zugelassen werden. Die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen werden vom Promotionsausschuss festgelegt.

(4) Die Abschlüsse nach (1) oder (2) müssen mindestens mit dem Prädikat „Gut“ oder gleichwertig bewertet sein. Im Ausland erworbene Abschlüsse müssen ein äquivalentes Prädikat vorweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Zur Zulassung sind von der Bewerberin bzw. vom Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Zeugnis über den erworbenen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 und Absatz 2,
- eine Betreuungszusage,
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss gibt,
- eine Erklärung der Bewerberin bzw. Bewerbers, dass sie bzw. er sich nicht in einem Promotionsverfahren befindet und/oder nicht ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die ein gleichartiges Promotionsverfahren nicht bestanden haben oder sich in einem Promotionsverfahren befinden, werden nicht zur Promotion zugelassen

(7) Ausnahmen sind im Rahmen von grenzüberschreitenden Promotionen (Cotutelle-de-Thèse-Ver-

fahren) möglich. Näheres regeln die zwischen den beteiligte Hochschulen abzuschließenden gesonderten Vereinbarungen.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Antrags auf Zulassung zur Promotion. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Betreuung

(1) Der Promotionsausschuss benennt mindestens zwei Betreuer/-innen (Erstbetreuer/-in und Zweitbetreuer/-in).

(2) Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer können folgende Personen sein: an der Fakultät hauptberuflich tätige Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sowie Leiterinnen bzw. Leiter von Nachwuchsforscherguppen der Fakultät. Aus dem Dienst ausgeschiedene Professorinnen und Professoren wie auch außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät können auf ihren Antrag an den Promotionsausschuss ebenfalls als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer wirken. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät, einer anderen Hochschule oder im Falle eines kooperativen Verfahrens einer Fachhochschule sein.

(3) Aufgabe der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers ist die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation und die kontinuierliche Überprüfung des Promotionsfortschritts. Näheres ist in der schriftlichen Betreuungsvereinbarung zu regeln. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktorand bei der Durchführung des Promotionsverfahrens.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss ihr bzw. sein Promotionsvorhaben in mindestens zwei von dem jeweiligen Fachbereich angebotenen Doktorandenkolloquien oder einer gleichwertigen Veranstaltung präsentieren. Über Ausnahmen kann der Promotionsausschuss entscheiden.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss

- einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbständiger Forschung erbringen,
- die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- die Resultate klar darstellen sowie im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren,
- eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

(2) Die Dissertationsschrift ist in alleiniger Autorschaft und in deutscher Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden. Eine andere Sprache kann nur auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung durch den Promotionsausschuss zugelassen werden.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift können auch mehrere in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder eingereichte Schriften als schriftliche Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). Eine kumulative Dissertation muss

- a) ein Übersichtspapier enthalten, das anhand der eingereichten Veröffentlichungen ein kohärentes eigenes Forschungsprogramm darstellt,
- b) eine Erklärung enthalten, welche Beiträge die Doktorandin/der Doktorand bei eingereichten Gemeinschaftsveröffentlichungen geleistet hat. Diese Erklärung muss von den anderen Koautorinnen/Koautoren bestätigt werden.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an den Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:

1. vier gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in elektronischer Form,
2. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation, die Forschungsziele und Forschungsmethode hervorhebt,
3. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss gibt,
4. Nachweise über die Teilnahme an Doktorandenkolloquien gemäß §4 (4),
5. eine Versicherung darüber,

a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich die/der Bewerber/in bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat,

b) ob die eingereichte Arbeit oder wesentliche Teile derselben in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sind;

6. eine Versicherung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; der Promotionsausschuss legt den Wortlaut der Erklärung fest,
7. eine Einverständniserklärung, dass die Dissertationsschrift bzw. die an Stelle der Dissertationsschrift eingereichten Schriften mittels einer Plagiatsoftware geprüft werden dürfen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, benennt die Gutachter/-innen (siehe § 7) und informiert die Doktorandin/den Doktoranden schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten eingegangen ist. Zieht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss benennt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten hinzuziehen.

(2) Der Promotionsausschuss beauftragt in der Regel die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer mit der Übernahme des ersten Gutachtens. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer oder eine andere Person gemäß § 7 (1) wird mit dem Zweitgutachten beauftragt.

(3) Der Promotionsausschuss kann auch externe Gutachterinnen bzw. Gutachter, d.h. für das Fach ausgewiesene Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, die einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören sowie Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsforschergruppen, bestimmen.

(4) Aufgabe der Gutachter/-innen ist die Beurteilung und Bewertung der Dissertation. Die Gutachten müssen sich auf die Bewertung der Forschungsleistung beziehen und den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Für die Begutachtung der Dissertation ist eine Frist von acht Wochen vorgesehen.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten und empfiehlt entweder die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe mit Auflagen zur Änderung oder ihre Ablehnung. Wenn ein Gutachter die Annahme beantragt, empfiehlt er gleichzeitig eine Benotung. Noten sind

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

(3) Der Promotionsausschuss gibt die Erstellung eines weiteren Gutachtens in Auftrag und benennt eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter, wenn die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen/Gutachtern zur Annahme empfohlen wurde. Als weitere Gutachterin bzw. weiterer Gutachter kommen die in § 7 Abs. 1 sowie Abs. 3 genannten Personen infrage.

(4) Die Gutachten werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zur Kenntnis gegeben.

(5) Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Dissertation sowie die Gutachten besteht beim Beauftragen der Fakultät für Promotionsangelegenheiten. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Die Auslegung wird fakultätsöffentlich bekanntgegeben. Einsichtsberechtigt sind alle hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und die an der Fakultät habilitierten Privatdozentinnen und Privatdozenten. Diese haben das Recht, zur Dissertation und zu den Gutachten gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich Stellung zu nehmen.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß (5) entscheidet der Promotionsausschuss unter Einbeziehung der Empfehlungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter und sonstiger Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation, die Rückgabe mit Auflagen zur Änderung oder die Ablehnung der Dissertation.

(7) Wird die Dissertation der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben, müssen die Auflagen binnen eines halben Jahres erfüllt sein. Die vorgenommenen Änderun-

gen müssen in nachvollziehbarer Weise dokumentiert sein. Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss erneut über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation.

(8) Wurde die Annahme der Dissertation abgelehnt oder wurden die Auflagen zur Änderung der Dissertation nicht erfüllt, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(9) Die Dekanin bzw. der Dekan hat der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder unter Auflagen zurückgegeben oder abgelehnt worden ist. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben - auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe unter Auflagen - bei den Akten der Fakultät.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam und Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder habilitierte Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten. Auf Antrag der Promovendenin bzw. des Promovenden können auch externe Professorinnen bzw. Professoren als Mitglieder benannt werden. Die Prüfungskommission wird geleitet von einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Promotionsausschuss benannt wird. Die Leitung darf nicht durch eine Gutachterin oder einen Gutachter wahrgenommen werden. Insgesamt gehören ihr an:

- a) die Gutachterinnen bzw. die Gutachter und
- b) zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter, darunter mindestens eine/r, die/der nicht demselben Fachbereich der Gutachterinnen bzw. des Gutachters angehört, um die wissenschaftliche Breite zu gewährleisten. Bei interdisziplinären Promotionen ist vom Promotionsausschuss darauf zu achten, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter aller beteiligten Disziplinen in der Prüfungskommission berücksichtigt werden.

(3) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, eine Disputation durchzuführen sowie die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

§ 10 Disputation

(1) Die Disputation soll der Feststellung dienen, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und teilt diesen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss mit.

(3) Der Termin der Disputation und das Thema der Dissertation werden fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten betragen. Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten Zeit zur Darstellung ihrer bzw. seiner Ergebnisse zu geben.

(5) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

§ 11 Prüfungsergebnisse

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission durch Abstimmung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, ob die Disputation zu wiederholen ist oder ob die Promotion abgelehnt wird. Die Disputation kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren, setzt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Noten der Gutachten der Dissertation die Gesamtnote der Promotion fest.

(3) Für die Gesamtnote der Promotion findet § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Das Prädikat summa cum laude darf nur vergeben werden, wenn alle Gutachten die Note summa cum laude empfehlen und wenn die Prüfungskommission einstimmig entscheidet.

(4) Bei Stimmgleichheit in der Prüfungskommission entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber danach nicht promoviert, muss sie ihre bzw. er seine Disputation wiederholen oder wird die Promotion abgelehnt, ist

diese Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Dem Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind abzuliefern:

- a) 30 Pflichtexemplare (Buch- oder Fotodruck) oder
- b) 10 Pflichtexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) 4 gebundene Exemplare auf haltbarem Papier bei Ablieferung einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss einen Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der/die Doktorand/in versichert der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen und für welche nicht die zur elektronischen Veröffentlichung erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden, gilt nicht als Veröffentlichung oder
- d) sechs gebundene Pflichtexemplare der erschienenen Beiträge, wenn die Dissertation in einer oder mehreren Zeitschriften veröffentlicht wird.

(3) Für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine Veröffentlichungspflicht. Zu veröffentlichen sind jene Beiträge, welche zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation noch nicht publiziert bzw. zur Publikation angenommen sind.

(4) Der Promotionsausschuss kann Publikationen in anderer Form zulassen.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Frist verlängern.

(6) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung und Veröffentlichung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Absatz 3 Satz 2 kann durch

Beschluss des Promotionsausschusses die Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird und die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag und bei Vorliegen eines Vertrages zur Veröffentlichung der Dissertation kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine vorläufige Promotionsurkunde erhalten. Damit ist die Berechtigung verbunden, den Titel doctor designatus (Dr. des.) zu führen.

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Als Tag der Promotion gilt der Tag, an dem die Disputation mit Erfolg durchgeführt worden ist.

(2) Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird von der Dekanin bzw. Dekan und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterschrieben.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses nach Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Habilitandinnen und Habilitanden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ent-

zogen werden. Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) die Promovierte bzw. der Promovierte wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehen die Promovierte bzw. der Promovierte den Doktorgrad missbraucht hat, oder
- b) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu hören und die Vertrauensperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam zu informieren. Der bzw. dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag einer/eines hauptberuflich tätigen Professorin/Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der/des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die Bildung der Kommission ist den Mitgliedern des Promotionsausschusses bekanntzugeben. Auf Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf des Beschlusses der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages trifft der erweiterte Fakultätsrat eine Entscheidung. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Geehrten bzw. des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels

der Universität und wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterschrieben.

§ 17 Einsicht in die Promotionsakte

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

§ 18 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Promotionsordnung vom 27. August 2002 (AmBek. UP Nr. 2/2003) geändert durch die Satzungen vom 29. Februar 2012 und 20. Juni 2012 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung außer Kraft. Sie gilt weiter für vor dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung begonnene Promotionsverfahren, es sei denn, der Doktorand erklärt innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung gegenüber dem Promotionsausschuss die Anwendbarkeit dieser Promotionsordnung.